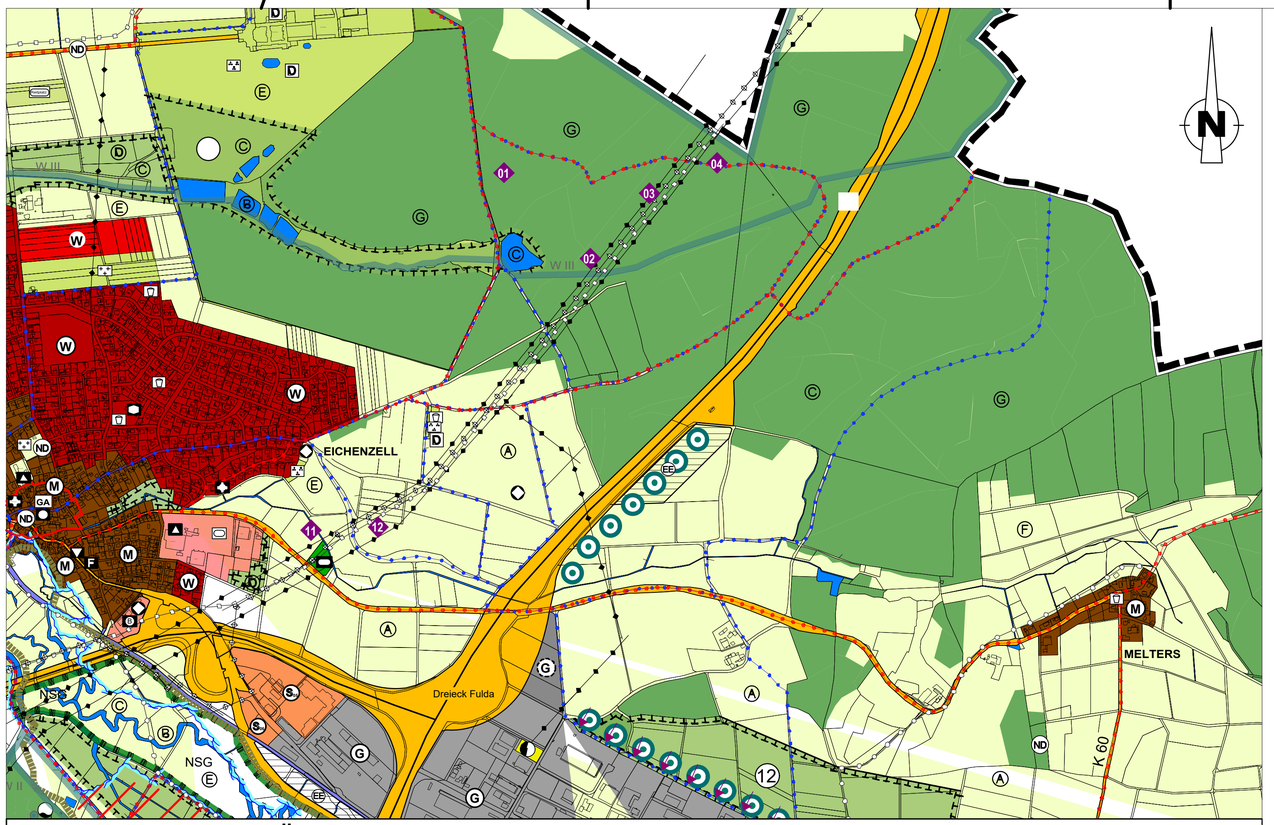
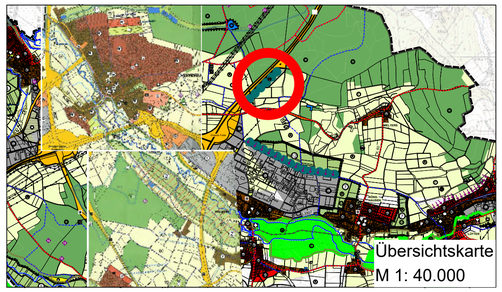


BESTEHENDER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE EICHENZELL (Ausschnitt)

M 1:10.000



VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat in der Sitzung vom 03.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat in der Sitzung vom 03.02.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung beschlossen. Die beiden Beschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 09.02.2022 hat in der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 09.02.2022 hat in der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.03.2022 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2022 bis 19.08.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.05.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2022 bis 19.08.2022 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Eichenzell hat mit Beschluss der Gemeindevertretung vom..... die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom .....festgestellt.

Gemeinde Eichenzell, den.....

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

7. Die Regierung/Das Landratsamt hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ..... AZ ..... gemäß § 6 BauGB genehmigt. (Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Gemeinde Eichenzell, den.....

(Siegel)

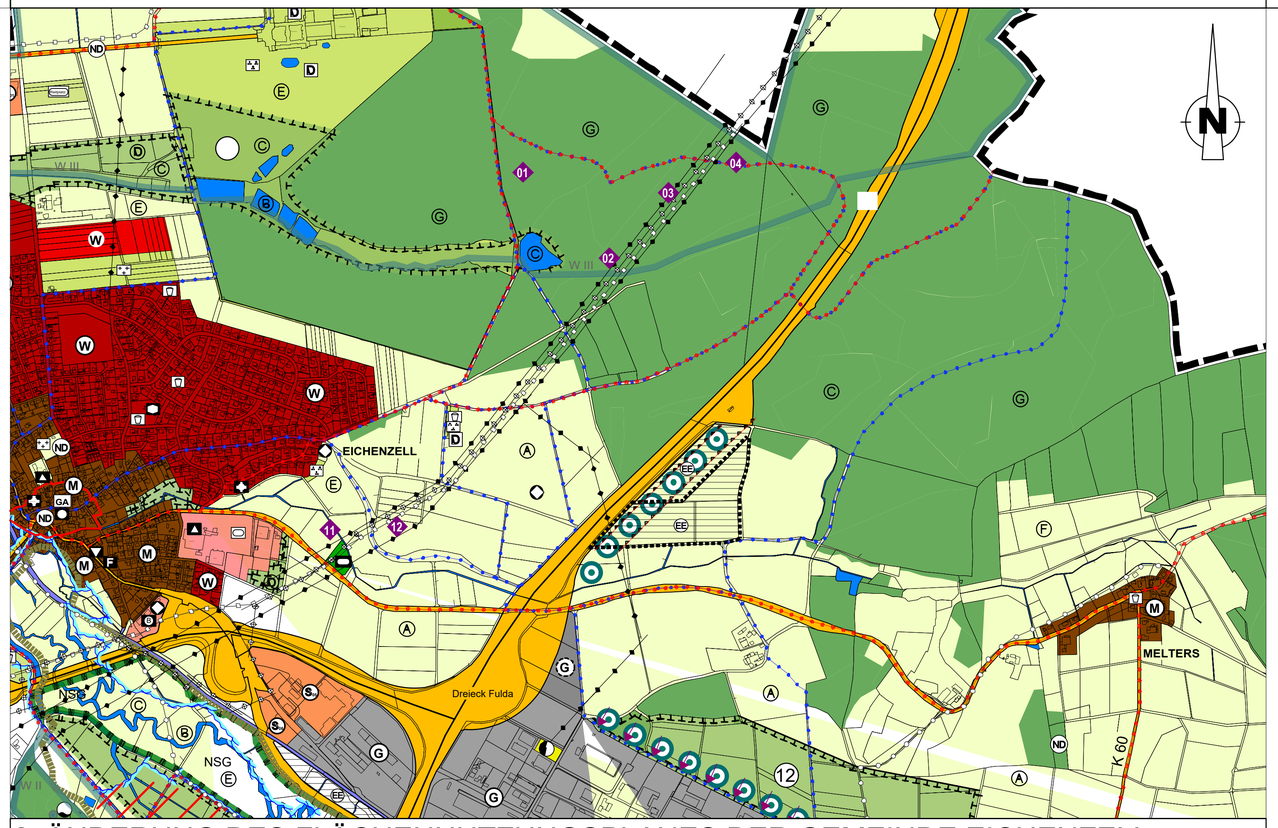
.....
(Bürgermeister)

9. Die Erteilung der Genehmigung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Eichenzell, den.....

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE EICHENZELL

M 1:10.000

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Flächennutzungsplanänderung
- Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
- Zweckbestimmung: Freiflächenphotovoltaik
- Flächen für die Landwirtschaft (Flächen im Bestand)
- zu entwickelnde Gehölzstrukturen zur Eingrünung
- Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG
- Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG

Hinweis:
Planungsgrundlage ist die amtliche Flurkarte der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation vom 03.02.2022
Der dargestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde Eichenzell wurde von der Gemeinde Eichenzell zur Verfügung gestellt.

Maßstab

GEMEINDE EICHENZELL

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell für das Sondergebiet "SOLARPARK EICHENZELL"

PROJEKTNUMMER	PV 2022_XI3
PLANUNGSSTAND	30.09.2022
MAßSTAB	1:10.000

PLANVERFASSER

Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
André Weber
Schillerstraße 33, 95346 Stadtsteinach
fon: 09225 -204 8039 / fax: -204 2076
mail@ib-weber.gmbh / www.ib-weber.gmbh